

**Bewerbungsfrist:
Bis 12.03.2010**

Stadt Bonn
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: 051/2010

Kreis Aachen
Facharzt/-ärztin für Chirurgie
Einzelpraxis
Chiffre: 060/2010

**Bewerbungsfrist:
Bis 19.03.2010**

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
(Einzelpraxis)
Chiffre: 062/2010

Zuweisung zeitbezogener Kapazitätsgrenzen für psychotherapeutische Leistungen

Ab dem 01.01.2009 erfolgt die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen mit einer festen Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung. Allerdings gelten zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zeitbezogene Kapazitätsgrenzen. Die Leistungen werden bis zu dieser Grenze nach der Euro-Gebührenordnung vergütet. Leistungen, die über die zeitbewertete Kapazitätsgrenze hinausgehen, werden bis zum 1,5-fachen der Grenze mit einem sich nach Leistungsmenge ergebenden abgestaffelten Preis vergütet. Die Vergütung erfolgt dabei unter Beachtung der Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses, des SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Rahmen einer Mengensteuerung, was zu Abstrichen an der festen Vergütung führen kann. Die zeitbewertete Kapazitätsgrenze wird gebildet als Summe aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitt 35.2 EBM) in Höhe von 27.090 Minuten und der gruppenbezogenen Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitte 35.1 und 35.3 und Kapitel 22 und 23 EBM). Die gruppenbezogenen Kapazitätsgrenzen für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für diese Leistungen abgerechneten Zeiten. Dabei ergeben sich die Zeiten jeweils nach den Prüfzeiten der

Leistungen gemäß Anlage 3 zum EBM. Welche Kapazitätsgrenzen im Einzelnen gelten, regelt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachstehend aufgeführten Gruppen. Für die Angehörigen der nachstehenden Gruppen gelten die zugeordneten Kapazitätsgrenzen. Die in der nachstehenden Tabelle vorgenommene Zuweisung der Kapazitätsgrenzen zu den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gilt für das Quartal II/2010; für nachfolgende Quartale werden erneut Kapazitätsgrenzen zugeordnet.

Fachgruppe	Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen* (Minuten) II/2010
Psychologische Psychotherapeuten	30.871
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	30.910
Fachärzte für psychosomatisch Medizin und Psychotherapie	31.124
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.208

*Die Kapazitätsgrenzen für diese Leistungen werden auf Grundlage des entsprechenden Vorjahresquartals des Jahres 2009 berechnet und sind je Quartal unterschiedlich.

Einführung des Verfahrens zur Verordnung besonderer Arzneimittel

nach § 73 d SGB V zum 01.03.2010 im Bereich der KV Nordrhein

Für die Verordnung von Arzneimitteln zur Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie (PAH) tritt ab 01. März 2010 das Verfahren zur Verordnung besonderer Arzneimittel (§ 73 d SGBV) für die behandelnden Ärzte verpflichtend in Kraft. Anhand vorgegebener Formulare (Muster 71 und 71A) stimmt der behandelnde Arzt die jeweilige Verordnung schriftlich mit einem der 16 von der KV Nordrhein benannten „Ärzte für besondere Arzneimitteltherapie“ ab. Die Formulare und die Liste der benannten Ärzte ist auf der Internetseite der KV Nordrhein unter www.kvno.de veröffentlicht.

Helfen Sie geistig behinderten Menschen!

www.lebenshilfe-stiften.de

Stiften Sie Lebenshilfe! Hilfe, die bleibt. Gerne beraten wir Sie persönlich und senden Ihnen unsere Stiftungsbroschüre zu.

Lebenshilfe-Stiftung „Tom Mutters“

Herrn Ulrich Bauch, Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg; Tel.: 06421 491-119
Konto: 18337207, Volksbank Mittelhessen, BLZ: 51390000



 **Lebenshilfe**